

LIEFERBEDINGUNGEN / ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der Firma Mietwäsche Tirol by Erdmann Tourismus e.U.
(Dorfstraße 66, A – 6364 Brixen im Thale, info@mwtirol.at, +43 664 231 61 78)

1. Der Service von Mietwäsche Tirol by Erdmann Tourismus e.U., im Folgenden Mietwäsche Tirol, für die umseitig genannte Firma, im Folgenden Kunde, besteht im Bereitstellen der Mietwäsche, dem fachgemäßen desinfizierenden Reinigen im vereinbarten Turnus, dem zweckmäßigen Instandhalten, dem Lagerhalten, dem kostenlosen Austausch nach normalem Verschleiß sowie dem Zustellen/Abholen an einer zentralen Anliefer-/Abholstelle. Mehrkosten für davon abweichende Zustellung/Abholung trägt der Kunde.
2. Der einzusetzende Mietwäschestand richtet sich nach der Anfahrtshäufigkeit, der Betten/Tischanzahl und der durchschnittlichen Verweildauer der Gäste und wird einvernehmlich festgelegt.
3. Standveränderungen seitens des Kunden können, mit Ausnahme ab Zustellung des Kündigungsschreibens, jederzeit vorgenommen werden und unterliegen ebenfalls den vorliegenden Vertragsbedingungen. Analog zur Standveränderung ändern sich der Mietwäschestand und die Pauschale. Reduzieren Standminderungen den einmal erreichten Höchstumsatz einer Faktuurenperiode um mehr als 20 %, so ist Mietwäsche Tirol berechtigt, die Wochenpauschale wieder auf das Mindestniveau von 80 % des Höchstumsatzes zurück anzuheben.
4. Die notwendigen Transportmittel werden von Mietwäsche Tirol für die Anlieferung und Abholung zur Verfügung gestellt. Bei Zweckentfremdung oder Verwendung der Transportmittel länger als 4 Wochen werden Mietkosten in Höhe von € 1,50 Euro pro Woche berechnet. Die Wäschetransportcontainer von Mietwäsche Tirol sind für den Wäschetransport zwischen der Wäscherei und dem Kunden bestimmt. Mietwäsche Tirol haftet nicht für Schäden die durch die Verbringung oder Verwendung der Wäschetransportcontainer in den Räumlichkeiten des Kunden entstehen, ungeachtet, ob die Verbringung oder Verwendung durch Mitarbeiter von Mietwäsche Tirol oder seitens des Kunden erfolgt.
5. Die Mietwäsche ist und bleibt ausschließlich Eigentum von Mietwäsche Tirol und darf nur von Mietwäsche Tirol oder einer von Mietwäsche Tirol genannten Wäscherei gereinigt und instandgehalten werden. Ohne die Zustimmung von Mietwäsche Tirol darf der Kunde die beigeestellte Mietwäsche nie ganz oder teilweise an einen Dritten unentgeltlich oder entgeltlich übertragen oder den Gebrauch der Mietwäsche gestatten. Der Kunde hat keinen Anspruch auf die Lieferung neuer Wäsche. Das Serviceentgelt wird gemäß Vereinbarung verrechnet. Der Kunde verpflichtet sich, seinen kompletten Mietwäschebedarf ausschließlich von Mietwäsche Tirol zu beziehen.
6. Dieser Vertrag gilt als zustande gekommen, durch Unterschrift des Vertragspartners oder wenn Mietwäsche Tirol innerhalb von 3 Monaten bzw. der einvernehmlich vereinbarten Frist nach Anbotslegung durch den Kunden dessen Anbot durch faktische Leistungserbringung annimmt. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und ist unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats mittels eingeschriebenen Briefes oder Mail kündbar, seitens des Kunden erstmals nach Ablauf der im Vertrag festgelegten Mindestvertragslaufzeit. Die Vertragslaufzeit beginnt mit der ersten zu berechnenden Lieferung durch Mietwäsche Tirol.
7. Für die Menge der übernommenen Schmutzwäsche ist die von Mietwäsche Tirol durch Zählung in der Wäscherei ermittelte Zahl maßgeblich.
8. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass es aufgrund des verwendeten Materials zu Maßabweichungen kommen kann. Eine Maßabweichung gilt daher nicht als Mangel.
9. Die Verrechnung erfolgt je gelieferten Stücken, mindestens jedoch die Hälfte des vereinbarten Mietwäschestandes pro Monat bzw. der im Vertrag vereinbarte Mindestumsatz pro Monat.
10. Bei einmaligen oder außervertraglichen Bestellungen wird eine Handlingpauschale in Höhe von € 50,00 exkl. Ust. pro Bestellung verrechnet.
11. Der Miet- oder Waschpreis ist wertgesichert. Der Mindestwert für Preisanpassungen wird jährlich durch die Preiskommission des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten oder einer ihr nachfolgenden Institution festgelegt. Die Anpassung erfolgt im Monat der Verlautbarung. Darüberhinausgehende Steigerungen der Gestehungskosten berechtigen Mietwäsche Tirol, die Preise verhältnismäßig zu erhöhen. Diese Preisanpassung gilt seitens des Kunden als angenommen, wenn innerhalb 14 Tagen ab Zustellung der Rechnung kein Einwand in eingeschriebener Form an Mietwäsche Tirol mitgeteilt wird.
12. Die Annahme jeder einzelnen Lieferung gilt als Bestätigung der Vollzähligkeit und einwandfreien Beschaffenheit. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass die Übernahme der Lieferung in schriftlicher oder elektronischer Form durch befugte Mitarbeiter unterfertigt wird, andernfalls Mietwäsche Tirol berechtigt ist, die Lieferung zurückzubehalten und dem Kunden allfällige Unkosten (Fahrtkosten etc.) in

Rechnung zu stellen. Durch den Auftraggeber verursachte Sonderfahrten werden mittels einer einmaligen Bearbeitungsgebühr in der Höhe von € 35,00 zuzüglich 3,60 Euro je gefahrenem Kilometer in Rechnung gestellt. Am Wochenende (Samstag ab 12:00 Uhr, Sonn- und Feiertag) wird das 3-fache des obigen Betrages verrechnet.

13. Für allfällige Schäden des Kunden durch die Zurückbehaltung der Lieferung haftet Mietwäsche Tirol nicht. Für die Menge der zu liefernden Teile ist die Zählung bei Mietwäsche Tirol maßgeblich. Etwaige Beschwerden und Mängelrügen sind binnen 24 Stunden nach Lieferung schriftlich an Mietwäsche Tirol bekannt zu geben. Mündliche oder konkludente Reklamationen werden ebenfalls entgegengenommen. Die Gefahr der Nichterfassung bzw. Nichtbearbeitung von mündlichen oder konkludenten Reklamationen trägt jedoch der Kunde, und diese gelten im Streitfall als nicht eingebracht.
14. Der Rechnungsbetrag ist bei Rechnungslegung ohne Skonto zu bezahlen. Für den Fall des Zahlungsverzuges ist Mietwäsche Tirol berechtigt, 12 % Verzugszinsen p. a. sowie sämtliche Gebühren und Inkassospesen in Rechnung zu stellen. Sollten die von Mietwäsche Tirol tatsächlich entrichteten Bankzinsen höher sein, so gelten diese als vereinbart. Zahlungen werden, unbeachtlich einer etwaigen Widmung, immer auf die älteste Forderung angerechnet. Sollte der Kunde fällige Forderungen nicht innerhalb 1 Woche ab Mahnung und Androhung der Vertragsauflösung bezahlen, so ist Mietwäsche Tirol berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer 1-wöchigen Frist zu kündigen.
15. Der Kunde verpflichtet sich, die Wäsche frei von Fremdteilen zu halten, die zu Maschinen- und/oder Wäscheschäden führen können. Er haftet für alle Schäden, die Mietwäsche Tirol durch in den Textilien verbliebene Fremdteile entstehen.
16. Für abhanden gekommene sowie über die normale Verwendung hinausgehend beschädigte oder unbrauchbar gewordene Mietwäsche, Container und Transportbehälter ist der Kunde haftbar und hat Mietwäsche Tirol den jeweiligen Zeitwert zu ersetzen.
17. Gutschriften für unbenutzt zurückgegebene Wäscheteile sind nicht möglich, da diese aus hygienischen Gründen jedenfalls fachgemäß desinfizierend gereinigt werden müssen.
18. Bei dauerhaften Lieferunterbrechungen (Umbauten, Saisonende oder Ähnliches) ist der Kunde verpflichtet, nach Aufforderung durch Mietwäsche Tirol sämtliche Mietwäscheartikel umgehend zur Abholung bereitzustellen. Andernfalls ist Mietwäsche Tirol berechtigt, den jeweiligen Stand je Artikel 1-mal monatlich (bei Pauschalverrechnung 4-wöchentlich) in Rechnung zu stellen.
19. Der Kunde verpflichtet sich, bei Beendigung des Vertragsverhältnisses speziell für ihn gefertigte im Einsatz stehende, auf Lager liegende oder in Bestellung befindliche Mietwäsche und Bekleidungssteile zum Zeitwert zu übernehmen. Dieser wird von Mietwäsche Tirol berechnet und dem Kunden in Rechnung gestellt. Der Zeitwert ist für Neuware der Einstandspreis und für gebrauchte Ware der Wert gemäß der jeweils gültigen Ersatzpreisliste von Mietwäsche Tirol. Die aktuelle Liste der Einstandspreise wurde dem Auftraggeber im Zuge der Anbotserstellung übergeben. Die Einstandspreise sind wertgesichert und ändern sich im selben Ausmaß wie die Gestehungskosten. Während der Kündigungszeit sind Standveränderungen unzulässig.
20. Geht der Gewerbebetrieb oder ein Standort des Kunden, in dem die Wäsche eingesetzt ist, durch Rechtsgeschäft auf einen Dritten über, so hat der Kunde den Dritten zu verpflichten, in den bestehenden Vertrag mit Mietwäsche Tirol einzutreten. Geschieht dies nicht bleiben die Verpflichtungen des bestehenden Vertragspartners voll aufrecht.
21. Bei berechtigter vorzeitiger Vertragsauflösung durch Mietwäsche Tirol, insbesondere auch bei anhaltendem Zahlungsverzug gemäß Pkt. 13 der Lieferbedingungen bzw. bei unberechtigter vorzeitiger Vertragsauflösung durch den Kunden wird der Kunde schadenersatzpflichtig. Der Schadenersatz beträgt unabhängig vom Grad des Verschuldens 40 % des durchschnittlichen Wochenumsatzes der letzten 12 Monate mal der verbliebenen Anzahl an Kalenderwochen bis zur ordnungsgemäßen fristgerechten Vertragsbeendigung.
22. Mietwäsche Tirol ist berechtigt, seine Lieferbedingungen bei Bedarf zu ändern. Mietwäsche Tirol wird Ihnen die geänderten Lieferbedingungen zumindest vier Wochen vor Wirksamwerden der Änderung bekanntgeben. Wenn Sie der Änderung vor Wirksamwerden nicht ausdrücklich widersprechen, so gilt diese Änderung als von Ihnen genehmigt.
23. Für Fremdwäsche kann ohne besondere schriftliche Vereinbarung keine Gewähr übernommen werden.
24. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Sitz der/des Vermieterin/Vermieters.